



HAUS- und BADEODNUNG für das Freibad „Auebad Wendeburg“

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit in den Badeanlagen. Der Badegast soll Entspannung und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlagen erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung und ihre Anlagen als Bestandteil der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der oder die Vereins- oder Übungsleiterin für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich, bei Schulbetrieb der Lehrer oder die Lehrerin.

§ 2 Hausrecht

Die diensthabende leitende Badeaufsicht übt im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wendeburg das Hausrecht im Auebad aus.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei, ausgenommen sind
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - b) alkoholisierte oder unter sonstigem Drogeneinfluss stehende Personen,
 - c) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen anstoßerregenden Krankheiten.
2. Personen, die besonderer Fürsorge bedürfen, sowie Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten bzw. berechtigten Betreuungspersonen das Bad betreten.

§ 4 Eintritt

1. Der Badegast hat vor Inanspruchnahme des Freibades einen Eintritt zu lösen beziehungsweise die persönliche Dauerkarte zu benutzen.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt grundsätzlich nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eine Unterbrechung der Badnutzung ist in Absprache mit der Badeaufsicht im Einzelfall möglich.

§ 5 Öffnungs- und Badezeiten, Kassenschluss

1. Die Öffnungs- und Badezeiten sowie die Uhrzeit des Kassenschlusses werden durch Aushang bekanntgegeben. Nach Kassenschluss werden keine Gäste mehr in das Bad eingelassen. Die Badezeit endet grundsätzlich mit Verlassen des Bades oder mit dem täglichen Badeschluss.
2. Die leitende Badeaufsicht kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Schwimmbecken ändern.



§ 6 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Entgelt in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.
2. Findet ein Badegast die Umkleieräume oder Garderoben verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, dies sofort dem Schwimmbadpersonal mitzuteilen.
3. Aus Anlass besonderer Veranstaltungen kann die Benutzung des Bades für die Allgemeinheit vorübergehend eingeschränkt werden. Eine solche Maßnahme wird vorher durch Anschlag oder Veröffentlichung bekannt gegeben.
4. Die Benutzung des Bades durch Vereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist gesondert geregelt.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
2. Der Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb des Gastronomiebereiches ist untersagt.
3. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
4. Das Schwimmbecken und Sprungbecken darf nur von Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden.
5. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken.
6. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den von der Badeaufsicht freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von Springerinnen und Springern benutzt werden.
7. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
9. Wegen der Flächenbrandgefahr sind das Grillen, offenes Feuer sowie die Nutzung von Shisha-Geräten verboten.
10. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher oder die Verursacherin.

§ 8 Betriebshaftung

Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken übernimmt die Gemeinde Wendeburg keine Haftung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und deren Inhalt.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeinde Wendeburg vorgebracht werden.



§ 11 Aufsicht

1. Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Einhaltung von Hygienevorschriften, für Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten.
2. Das Schwimmbadpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Schwimmbadpersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Die leitende Badeaufsicht ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) gegen die Hygienevorschriften verstoßen,
 - c) andere Badegäste belästigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,
 aus dem Bad zu verweisen (Platzverweis).

Wird dem Platzverweis nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die Polizei verständigt und Strafanzeige und Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs erstattet.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen und bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung kann der Zutritt zum Bad durch die zuständige Stelle bei der Gemeinde Wendeburg zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Erhöhtes Badeentgelt bei unberechtigtem Zutritt

Badegäste, die das Badeentgelt nicht ordnungsgemäß entrichten und sich unberechtigt Zutritt zum Bad beschaffen, haben ein erhöhtes Badeentgelt in Höhe des Tarifpreises einer entsprechenden Jahreskarte zu zahlen.

§ 13 Badekleidung

1. Der Aufenthalt auf dem Beckenumgang ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft ermessensgerecht die Badeaufsicht.
2. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 14 Körperreinigung

Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens zu duschen. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Wendeburg, 17. Mai 2021

Gemeinde Wendeburg
Der Bürgermeister

gez. Albrecht

Albrecht



Beschränkende, infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus „SARS CoV-2“

Zur Reduzierung der Ausbreitung des Virus „SARS CoV-2“ gelten bis auf weiteres folgende, dem Infektionsschutz dienende, einschränkende Regelungen, die die vorstehende Haus- und Badeordnung teilweise ändern und ergänzen und die Vertragsbestandteil sind:

1. Der Zutritt zum Auebad ist für Badegäste nur mit dem Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS CoV-2, einer Gleichstellung oder eines gültigen negativen Testergebnisses zulässig.
2. Der Aufenthalt im „Auebad Wendeburg“ ist pro Tag auf maximal 3 Zeitstunden begrenzt. Die Badegäste werden gebeten, nach Ablauf dieser Frist das Bad ohne weitere Aufforderung zu verlassen.
3. Die gesamte Einrichtung steht nur eingeschränkt zur Verfügung (insbesondere begrenzter Zugang zu Umkleide- und Sanitärräumen, Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln, eingeschränkter Gastronomiebetrieb).
4. Der Zutritt ist, abweichend zu § 3 Abs. 2 der Badeordnung, Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nur in Begleitung mindestens einer erwachsenen Person gestattet.
5. Die für das Auebad zulässige Gesamtzahl an Badegästen je Stunde ist begrenzt. Aus diesem Grund kann der Zutritt zum Auebad nicht garantiert werden. Ist der Zutritt zum Auebad zum gewünschten Zeitpunkt aufgrund der infektionsschützenden Maßnahmen nicht möglich, ist eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Eintrittsgeldes dennoch ausgeschlossen.
6. Für den Betrieb des „Auebades Wendeburg“ gilt ein Hygieneplan für infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Die auf dieser Grundlage geltenden Hygienevorschriften sowie die diesbezüglichen Hinweise und Anweisungen der Badeaufsicht sind zu beachten. Ein Verstoß gegen die Hygienevorschriften kann zu Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 der Badeordnung führen.
7. Die Gefahr einer Infektion mit dem Virus SARS CoV-2 als auch anderer Viren und Bakterien kann auch durch die getroffenen Maßnahmen letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher kommt der Eigenverantwortung der Badegäste für sich selbst und die anderen Badegäste, aber auch gegenüber dem Personal, eine besondere Bedeutung bei. Eine lückenlose Überwachung der Einhaltung der Regeln ist nicht möglich.
8. Viren, so auch die Grippe- und Corona-Viren, können nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden. Damit besteht im Schwimmbad kein besonderes Infektionsrisiko. Es gelten die Vorsichtsmaßnahmen, die auch in allen anderen öffentlichen Gebäuden angezeigt sind.



9. Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie bitte vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
10. Das Auebad verstärkt aus Vorsorgegründen die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Falls sich die Ansteckungslage im Landkreis Peine wieder ändern sollte, werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Peine weitere Maßnahmen ergriffen und Sie darüber informiert.
11. Die Badegäste werden gebeten, folgende weitere Maßgaben zu beachten:
- Nutzung der Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich und auf den Toiletten.
 - Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal einer Person oder von mehreren Personen betreten werden, die im gleichen Haushalt leben.
 - Der Beckenumgang ist möglichst nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen, Wasserrutschen bzw. vor dem Besuch der Auebad-Gastronomie zu betreten.
 - Auch in Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln. In der Regel darf dort nur so geschwommen werden, dass eine Begegnung mit anderen Badegästen bzw. eine Unterschreitung des Mindestabstandes verhindert wird. Auch hier sind die Hinweise der Badeaufsicht sind zu beachten.
 - Im Innen- und Außenbereich sind die gebotenen Abstandsregeln einzuhalten und die Abstandsmarkierungen zu beachten.
 - In engen Räumen und an Engpassstellen ist zu warten, bis sich anwesende Personen soweit entfernt bzw. den Engpass verlassen haben, bis die Abstandsregeln einhaltbar sind.
 - Das Bad ist zügig zu verlassen.
 - Gruppenbildung und Menschenansammlungen sind zu vermeiden, ebenso enge Begegnungen auf dem Beckenumgang. Die gesamte Breite ist zum Ausweichen zu nutzen.
 - Im Eingangs- und Umkleidebereich wird empfohlen, eine Mund-Nase-Maske zu tragen.